

# Verpackungshinweise

## Kreislaufwirtschaftsgesetz

### § 26 Rücknahme von Abfällen



## Vorschriften zur Verpackung von Abfällen und Bereitstellung zum Transport

im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 26 ff KrWG durch **ELZI Entsorgungslogistik** im Auftrag von **DEWE Brünoxif**

E-Mail: [entsorgung@bruenofix.de](mailto:entsorgung@bruenofix.de)

Ansprechpartner:

Herr Enzner

Frau Alter

Frau Hentzschel

☎ 09122 60395-710

☎ 09122 60395-711

☎ 09122 60395-713

AVV	Bezeichnung	Hinweise GGVSEB	
1101 05*	saure Beizlösung Schwefelsäure <51% Säure	UN 2796 Kl. 8/VG II	
Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren. BAM/X und BAM/Y möglich (für Salzsäurelösung, Schwefelsäurelösung < 51%). BAM/X, BAM/Y und BAM/Z möglich für Phosphorsäuresäurelösung.			
1101 05*	saure Beizlösung/Phosphorsäurebasis	UN 3264 Kl. 8 VG III oder UN 1805 Kl. 8 VG III	
Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren. BAM/X und BAM/Y möglich (für Salzsäurelösung, Schwefelsäurelösung < 51%). BAM/X, BAM/Y und BAM/Z möglich für Phosphorsäuresäurelösung.			
1101 07*	(alkalische Beizlösung Entfettungslösungen)	ätznatronhaltig	andere
Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren (BAM/X und BAM/Y).		UN 1824 Kl.8 VG II oder VG III	UN 1719 Kl.8 VG II oder VG III
1101 08*	Zink - Phosphatierschlamm	pastös/fest	ausgehärtet/fest
BAM/X und BAM/Y oder BAM/Z möglich		UN 3077 Kl.9 VG III	UN 3077 Kl.9 VG III
1101 08*	Mangan – Phosphatierschlamm	pastös/fest	ausgehärtet
BAM/X und BAM/Y oder BAM/Z möglich		UN 3260 Kl.8 VG III	ohne GGVSEB
1101 11*	Spülwasser mit schädlichen Verunreinigungen	UN 1719 Kl. 8 VG II oder VG III	
Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren: pH-Wert < 3,5 oder wenn pH-Wert ≥ 9,5 ist und/oder es weitere vorhandene Inhaltstoffe es erfordern (BAM/X und BAM/Y oder BAM/Z).			
1103 02*	Brünierschlamm	pastös/fest nitrithaltig	flüssig nitrithaltig
Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren (BAM/X und BAM/Y).		UN 3262 Kl.8 VG II	UN 1719 Kl. 8 VG II
1201 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	ölbaltige Lösung mit Kontaminationen	ölbaltig pH 4,5 - 9,5
		nach pH Wert pH < 4,5 wie 1101 05* pH > 9,5 wie 1101 07*	nicht GGVSEB
Dieser Abfall ist auf pH -Wert und Nitritgehalt zu prüfen. Anhand der Daten kann entschieden werden, ob es sich um einen Transport nach GGVSEB handelt. Sind Kontaminationen vorhanden, die dazu führen, muss mit dem Entsorger geklärt werden, ob eine Annahme zur Verwertung möglich ist oder die Entsorgung über SAV zu wählen ist.			

**HINWEIS GGVSEB Daten für AVV 110108: nur für nickelfreie Phosphatschlämme hier angegeben**

### Bei der Befüllung und Bereitstellung zum Transport der Abfallbinde ist zu beachten:

- ▶ verwendete Gebinde müssen eine Baumusterprüfung haben, für den Transport von Gefahrgut zugelassen sein die Verwendungsdauer darf noch nicht abgelaufen sein (Kunststoffbinde max. 5 Jahre von Herstellung an)
- ▶ verwendete Gebinde muss für den einzufüllenden Stoff zugelassen sein (Beständigkeit)
- ▶ Es muss das richtige Gebinde auch bezüglich des Aggregatzustandes der Abfälle ausgewählt werden, d.h. **Fässer mit Spannringdeckel nur für feste Stoffe**
- ▶ für flüssige Stoffe sind z.B. geeignete Fässer mit Spundloch, IBC oder Kanister zu verwenden
- ▶ Einhaltung des zulässigen Gewichtes pro Gebinde (Einhaltung des Füllgrades—etwa 90% des max. Füllraumes)
- ▶ Gebinde müssen außen sauber sein
- ▶ evtl. aufstehende Flüssigkeiten sollten in Spannringdeckelfässern abgeschöpft werden oder mit geeignetem Bindemittel versehen werden.
- ▶ Gebinde sind entsprechend dicht zu verschließen, Spannringe an Spannringdeckelfässern sind mit Stiften oder Draht noch zu sichern
- ▶ Gebinde müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden (Aufkleber/Etiketten unter Beachtung der GGVSEB)
- ▶ beim Aufladen/Verladen auf Ladungssicherung achten und diese kontrollieren sowie möglichst dokumentieren (Foto z. B. der Fässer auf Palette mit Spanngurt o. ä. gesichert)
- ▶ Übergabe der erforderlichen Papiere an den **Fahrzeugführer**:
  - Beförderungspapier /Frachtbrief/ Beauftragung der Spedition
  - DEWE Brünoxif Freistellungsbescheid der Behörde
  - Efb-Zertifikat ELZI

**Bei Nichteinhaltung der Verpackungs- und Transportvorschriften behalten wir uns eine Zurückweisung oder Berechnung zusätzlich anfallender Kosten vor. Die bei Nichtbeachtung der notwendigen Transportvorschriften anfallenden Bußgelder oder anderer anfallender Kosten gehen zu Lasten des „Verladers“ (Kunde/ Abfallerzeuger).**